



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 29. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

49. Kundmachung

Wirtschaftsförderungen - Richtlinie für die
Nahversorgerförderung

GZ: MD/04/47600/2018/005

Wirtschaftsförderungen

Richtlinie für die Nahversorgerförderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13. Mai 2020 die Richtlinie zur Gewährung der Nahversorgerförderung beschlossen.

Richtlinien

Der Landeshauptstadt Salzburg für die Nahversorgerförderung

1. Förderungsziel

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben. Mit der Aktion wird der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung Rechnung getragen. Durch nachstehende Förderungsmaßnahmen wird die Erreichung folgender Ziele angestrebt:

- 1.1. Durch eine Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgerbetriebe erhöht und die Konsumenten zum Einkauf bei diesen Lebensmittelnahversorgungsbetrieben in der näheren Wohnumgebung motiviert werden.
- 1.2. Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung bzw. Sortimentsänderung hinsichtlich der Kosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.

2. Förderungswerber

Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die

- 2.1. dem Gremium „Lebensmittelhandel“ der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung zumindest bei der Auszahlung der Förderung verfügen;
- 2.2. einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder – bei Filialbetrieben – einen anteiligen,



- jährlichen Filialumsatz mit Lebens- und Genussmitteln von maximal drei Millionen Euro im Durchschnitt der letzten zwei Jahre erreichen und deren Verkaufsfläche unter 600 m² – je Standort liegt;
- 2.3. Die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen u.a. Brot und Backwaren, Grundnahrungsmittel (Reis, Mehl, Zucker und Fette), Gemüse und Obst, Milch und Milchprodukte, Wurstwaren, Eier und Gewürze, Getränke und Tiefkühlprodukte;
 - 2.4. höchstens 10 Betriebsstätten betreiben, wobei die förderbare Betriebsstätte im Stadtgebiet von Salzburg liegen muss;
 - 2.5. betreffend wirtschaftlicher Eigenständigkeit die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition erfüllen.

3. Investitionsförderung

3.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Erhaltung oder Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Nahversorgerbetriebes durchgeführt werden. Notwendig ist, dass mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

3.2. Förderbare Maßnahmen

- 3.2.1. Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung;
- 3.2.2. Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsflächen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes bis zu 600 m² oder Ausbau der Lagerkapazität;
- 3.2.3. Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

3.3. Nicht förderbare Maßnahmen

- 3.3.1. Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
- 3.3.2. Leasingfinanzierung;
- 3.3.3. Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- 3.3.4. Kreditaufnahmen sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg;
- 3.3.5. Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
- 3.3.6. Projekte, deren Kosten (exklusive Umsatzsteuer) nicht mindestens 5.000,-- Euro erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 3.3.7. Förderungsanträge von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3.4. Art und Ausmaß der Förderung

Die in Ziffer 3.2. aufgezählten förderbaren Maßnahmen werden seitens der Stadtgemeinde Salzburg durch Direktzuschüsse gefördert, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall Zinszuschüsse zu den Investitionskrediten gewährt. Die Förderungshöhe beträgt ma-



ximal bis zu 100 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

4. Betriebsmittelförderung

- 4.1. Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in der Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Betriebsmittelförderungen werden dem Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb innerhalb von fünf Jahren nur einmal gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu maximal 50 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren und Auszahlung der Förderung

Förderanträge sind beim Magistrat Salzburg, MD/00/WirtschaftsService, erst einzureichen, wenn dafür bereits eine Förderzusage des Amtes der Salzburger Landesregierung vorliegt. Eine Kopie dieser Förderungs zusage ist dem Antrag beizulegen.

- 5.1. Die in der Folge angeführten Unterlagen müssen dem Magistrat Salzburg nicht vorgelegt werden. Der Magistrat Salzburg hat allerdings ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in diese Unterlagen, die Bestandteil des Förderungsaktes beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, sind. Diesem Einsichtsrecht des Magistrates Salzburg gibt der Förderungswerber mit der Antragstellung seine Zustimmung.
 - a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
 - b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen der letzten zwei Jahre;
 - c) Umsatzsteuerbescheide der letzten zwei Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten zwei Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln;
 - d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und –konditionen der Bank;
 - e) Detaillierte Kostenvoranschläge und/oder Rechnungen;
- 5.2. Nachfolgend angeführte Unterlagen sind jedoch bei Allfälligkeit beizulegen:
 - a) Für den Fall, dass für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln angesucht wird, sind Kopien des Antrages bzw. der Förderungszusage oder –ablehnung vorzulegen;
 - b) zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen sind (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung vorzulegen;
 - c) im Falle einer Betriebsmittelförderung ist die Bestätigung des Kreditinstitutes vorzulegen, wonach der Kontokorrentkredit während der Förderungslaufzeit in der gewährten Höhe (Förderungsbemessung) zur Verfügung steht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Stadtgemeinde Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadt senat der Landeshauptstat Salzburg bzw. der Ressortführer. Der Förderungswerber wird von dieser Entscheidung schriftlich verständigt.

6. Einstellung der Förderung

Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.



Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt, und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes mehr geführt wird.

7. Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung ist zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;
- c) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Genehmigung der Förderung entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft werden.

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebarungunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungskoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.
- d) in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.



9. „De minimis“-Regelung

Die gegenständliche Förderungsaktion kann geringfügige „De-minimis“- Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union betreffen und ist diesfalls die entsprechende Verordnung (im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV) Nr. 360/212 vom 25.4.2012 einzuhalten. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung, soweit sie eine „De-minimis“ Beihilfe darstellt und die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 200.000,-- Euro/brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Als Beginn des drei-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die „de minimis“ Regelung begrenzt

ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg – WirtschaftsService –sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, im Falle von Förderungen über die zulässige „de minimis“-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

10. Wirksamkeit

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Lebensmittel-Nahversorgungs-Programm des Landes Salzburg“. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>